

Sicherheit für Reisen, Freizeiten und Ausflüge



ECCLESIA Gruppe

Informationen zu unseren
besonderen Versicherungslösungen

– Produkte und Prämien –

Liebe Veranstalter von Reisen,

liebe Leitende von Freizeiten,

bei der Planung von Reisen, Freizeiten und Ausflügen steht die Frage hinsichtlich des Versicherungsschutzes sicher nicht im Vordergrund. Und dennoch: Sie und die Betreuenden tragen eine große Verantwortung. Teilnehmende und Betreuende, ihr Hab und Gut, persönliches oder fremdes Eigentum können zu Schaden kommen. Daher ist für Sie wichtig:

Das Prüfen und Sicherstellen des benötigten Versicherungsschutzes ist ein wichtiger Bestandteil der Planung!

Um Ihnen eine umfassende Absicherung zu bieten, haben wir besondere Versicherungsprodukte erarbeitet, welche die speziellen „Reise-Risiken“ berücksichtigen. Dies geschah auch gerade vor dem Hintergrund, dass im Rahmen von den Jahresverträgen Ihrer Einrichtung bzw. Sammelverträgen über Kirchen oder Verbände nicht immer alle Risiken / Personen abgesichert sind. Dies gilt z. B. für Auslandsrisiken, Teilnehmende, geliehene Sachen etc. Aufgrund der umfassenden Thematik verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Praxisratgeber zum Versicherungsschutz „Reisen – Freizeiten – Ausflüge“, in dem diese Punkte detailliert aufbereitet wurden.

Mit unseren hier beschriebenen Produkten und Angeboten können Sie nachfolgende Aktivitäten versichern:

Reisen	Freizeiten	Kuren	Lehrgänge	Stadtranderholungen
Ferienlager	Seminare	Tagungen	Tagesfahrten	

Unser Team „Reise-Service“ steht Ihnen bei der Ermittlung des individuell benötigten Versicherungsschutzes zur Seite. Sorgen Sie vor, damit Sie im Fall der Fälle richtig versichert sind. Wir wünschen Ihnen, dass nichts passiert und Ihre Maßnahme für die Teilnehmenden und Betreuenden ein schönes Erlebnis wird.

Ihre

Ecclesia- / Union- / VMD-Versicherungsdienste

So erreichen Sie uns

Telefon: +49 (0) 5231 603-6487

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Telefax: +49 (0) 5231 603-372

E-Mail: reise-service@ecclesia.de / reise-service@union-verdi.de / reise-service@vmd.de

Internet: www.ecclesia.de / www.union-verdi.de / www.vmd.de

Besondere Hinweise

- 1. Diese Produktinformationen sind gültig ab 01.08.2016**
- Zu den angebotenen Produkten haben wir Versicherer ausgewählt, welche spezielle Versicherungslösungen für „Reise-Risiken“ entwickelt haben. Die aktuellen Produkte und Beiträge können Sie auf unserer Homepage abrufen. Ebenso finden Sie dort unser Antragsformular, um den Versicherungsschutz in Auftrag zu geben.
- Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Versicherungsschutz vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei uns vorliegen muss. Bedingungsgemäß besteht der Versicherungsschutz ab Antragsingang, jedoch nicht vor Beginn der Reise.
- Für folgende Sparten kann das verwaltungsfreundliche Anmeldeverfahren der Vorausprämie vereinbart werden:
 - Haftpflicht-Versicherung
 - Unfall-Versicherung
 - Regress-Versicherung
 - Rechtsschutz-Versicherung
 - Auslandsreisekranken-Versicherung
 - Notfall-Service-Versicherung
 - Reisegepäck-Versicherung
 - Reiserücktrittskosten-Versicherung
 - Reisepreissicherung

Zum Jahresbeginn wird eine Kalkulation sämtlicher Freizeiten eingereicht, auf deren Basis eine Vorausprämie erhoben wird. Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlichen Daten. Die Vereinbarung zur Vorausprämie gewährleistet die Versicherung sämtlicher Maßnahmen, ohne dass es einer Einzelanmeldung je Fahrt bedarf.

1. Haftpflicht- / Unfall-Versicherung

Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Haftpflicht- / Unfall-Versicherung abzuschließen, da über Jahresverträge nicht immer alle Risiken / Personen, z. B. Schäden im Ausland, Mitversicherung der Teilnehmenden, Großveranstaltungen, Extremsportarten etc., abgesichert sind.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Jede Gruppe muss vollständig versichert werden.

1.1 Kombinierte Haftpflicht- / Unfall-Versicherung

Prämie: Je Tag und Person 0,26 €

Haftpflicht-Versicherung

Versichert gilt im Rahmen der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der jeweiligen Maßnahme einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus dienstlicher Verrichtung aller Mitarbeitenden, der Teilnehmenden und Betreuenden selbst (auch Ausländer, wenn sie von deutschen Entsendestellen betreut werden), untereinander und gegenüber dem Träger. (Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung ist vorleistungspflichtig.)

Die Versicherungssummen betragen (Höchstersatzleistungsgrenze des Versicherers im Einzelschadenfall)

7.500.000,- €	pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000,- €	für Vermögensschäden.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- € je Schadenereignis. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- € je Schadenereignis.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Führen von privatgenutzten Wasserfahrzeugen (z. B. Ruderboote, Surfbretter, Paddelboote, Schlauchboote und Segelboote; auch dann, wenn diese Fahrzeuge mit einem Hilfsmotor versehen sind).

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmenden in seiner Eigenschaft als vertragsschließender Luftfrachtführer für den Fall, dass er von einem Teilnehmenden einer von dem Versicherungsnehmenden veranstalteten Flugreise oder einem Rechtsnachfolger des Reisetilnehmenden wegen eines während der Flugreise eingetretenen Ereignisses für Folgen dieses Ereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird, soweit durch das Ereignis der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Reisetilnehmenden (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) des Reisetilnehmenden infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmenden im Zusammenhang mit einer derartigen Reise verursacht worden ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmende den von ihm für

die Flugreise abgeschlossenen Verträgen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers, soweit diese nicht über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, zugrunde legt. Eine weitergehende Haftung ist nicht versichert. Diese Versicherung gilt subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Es gilt zusätzlich die „Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Risiken“.

Kein Versicherungsschutz besteht bei:

Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

Unfall-Versicherung

Versichert sind im Rahmen der AUB, der Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfall-Versicherung (mit Einschluss von Vergiftungen) und der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfall-Versicherung, Unfälle der Teilnehmenden und beauftragten Betreuenden und der Reisebegleitenden, auch während der dienstlich bedingten, zwischen Hin- und Rückreise liegenden Kurzaufenthalte am Erholungsort.

Die Versicherungssummen betragen

	10.000,- €	bei Tod
bis	60.000,- €	bei Invalidität
bis	1.000,- €	für Zusatzheilkosten
bis	5.000,- €	für Bergungskosten.

Unfälle als Fluggast in Motor- und Strahlflugzeugen: Auf die Höchstbegrenzungssummen bei gemeinsamen Flugreisen wird besonders hingewiesen. Benutzen mehrere durch diesen Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssumme von

10.000.000,- €	für den Invaliditätsfall
5.000.000,- €	für den Todesfall
100.000,- €	für Heilkosten
100.000,- €	für Bergungskosten,

so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die sich in demselben Flugzeug befinden, und die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

Reisen mit Menschen mit Behinderung

Abweichend von Ziff. 4.1 AUB sind dauerhaft pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke versicherungsfähig. Im Invaliditätsfall berechnet sich die Entschädigung ausschließlich nach Ziff. 2.1.2.2.1 AUB.

Wir bitten um Beachtung, dass gewisse Risikoaktivitäten eines Beitragszuschlages bedürfen. Darüber hinaus können wir für bestimmte Risikoaktivitäten keinen Versicherungsschutz bieten.

Risikosportarten, die mit einem Beitragszuschlag von 100 % versichert werden können:

- Bobfahren
- Boxen
- Eishockey
- Jet-Ski
- Judo / Jiu-Jitsu
- Kanu- und Schlauchboottouren
- Klettern an künstlichen Kletterwänden und in Seilgärten
- Mountainbike-Touren (ohne Downhill und MTB-Rennen)
- Rennrodeln
- Ringen
- Rugby
- Skifahren

Veranstaltungen, die mit Beitragszuschlag von 100 % versichert werden können:

- Diskoveranstaltungen

Risikosportarten, die mit Beitragszuschlag von 200 % versichert werden können:

- Ballonfahren*
- Canyoning
- Drachenfliegen*
- Fallschirmspringen*
- Luftsportveranstaltungen*
- Motorfliegen*
- Rafting / Kajakfahren

- Segelfliegen*
- Survivaltouren
- Wildwasserfahren

* soweit Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besteht.

Risikosportarten, die mit Beitragszuschlag von 300 % versichert werden können:

- Hydrospeed (Riverboogie)
- Kite-Surfen
- Motorsportveranstaltungen (z.B. Go-Cart, Indoor-Cart): Indoor-Cart 300 %, alles Weitere: Auf Anfrage
- Radrennen
- Snow-Rafting

Risikosportarten, die mit Beitragszuschlag von 500 % versichert werden können:

- Mountainbike-Rennen

Sportarten / Veranstaltungen, für die kein Versicherungsschutz geboten werden kann:

- Bungee-Jumping
- Felspringen (Klippenspringen)
- Free-Climbing
- Hochgebirgs-, Gebirgs- und Klettertouren
- Pferderennen
- Skispringen
- Sport- und Leistungstauchen (Geräte- und Apnoetauchen)
- Rock- und Popkonzerte

1.2 a Besondere Veranstaltungen Pauschaldeckung

Prämie: Je Person 0,30 €; Der Mindestbeitrag beträgt 40,- € je Veranstaltung.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pos. 1.1 zur Verfügung gestellt und gilt für Tagesveranstaltungen mit einem erhöhten Risiko, wie z. B. Fußballturniere, Tanzveranstaltungen etc.

1.2 b Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung Pauschaldeckung

Eine Haftpflicht-Versicherung für Veranstaltungen bis zu 3 Tagen Dauer zuzüglich Vorbereitung und Abschlussarbeiten kann in Verbindung mit der kombinierten Haftpflicht- / Unfall-Versicherung abgeschlossen werden.

Prämie:

31,80 € bis 200 Teilnehmende | 63,60 € bis 1.000 Teilnehmende | 95,40 € bis 2.000 Teilnehmende

Versicherungssummen:

5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden | 52.000 € für Vermögensschäden

Selbstbehalte:

Bei Leitungsschäden – 10 %, mindestens 150,- €, höchstens 2.500,- €.

Bei unterirdischen Leitungen – 25 %, mindestens 250,- €, höchstens 7.500,- €.

Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten – 10 %, mindestens 150,- €, höchstens 2.500,- €.

Bei Mietsachschäden – 150,- €.

2. Regress-Versicherung für Gebäude-Feuer- und Leitungswasserschäden im In- und Ausland

Sollten für eine Freizeitmaßnahme Gebäude oder Räumlichkeiten angemietet werden, ist zu prüfen, ob im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen Mietsachschäden ausreichend unter Versicherungsschutz stehen. Im Zweifelsfall empfehlen wir den Abschluss der Feuer- und Leitungswasser-Regress-Versicherung, damit das Regress-Risiko vom Versicherer des Vermietenden oder direkt von ihm abgesichert ist.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Die Gruppe muss vollzählig und einheitlich versichert werden. Gleichzeitig ist kenntlich zu machen, ob die Inventar-Versicherung gewünscht wird.

Prämie je Person	bis zu 8 Tagen Dauer	bis zu 22 Tagen Dauer	bis zu 42 Tagen Dauer
im Inland	0,41 €	0,46 €	0,82 €
im Ausland (nur Westeuropa)	0,56 €	0,62 €	0,97 €

Verursachen Betreuende oder Teilnehmende an gemieteten Gebäuden Feuer- oder Leitungswasserschäden, so besteht bei einem Rückgriff des vorleistenden Versicherers im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung für diese Ansprüche **kein ausreichender Versicherungsschutz**. Er muss gesondert abgeschlossen werden. Damit wird gleichzeitig der Veranstalter bei Inanspruchnahme geschützt.

Wir empfehlen besonders bei Jugendfreizeiten die Absicherung des Mieterinteresses im Hinblick auf den möglichen Schaden am Gebäude durch Feuer und Leitungswasser, da auch der unmittelbare Anspruch des Vermietenden bedingungsgemäß zu befriedigen ist. Die Ersatzleistungssumme beträgt maximal 550.000,- €. Im gleichen Rahmen können bis zu 10 % der Ersatzleistung für Schäden am Inventar in den gemieteten Räumen mitversichert werden. Die Prämienätze werden für diesen Einschluss um 50 % erhöht.

Als weitere Variante zur Beantragung des Versicherungsschutzes wird die Deckung auf Basis einer Festprämie angeboten.

Sofern für eine „Großveranstaltung“ im Inland ein Gebäude oder eine Räumlichkeit angemietet wird, können erhöhte Versicherungssummen, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen, zur Verfügung gestellt werden.

Prämienberechnung:

Versicherungssumme 1.500.000,- € für das Gebäude, davon 150.000,- € für das Inventar.

Dauer	Prämie ohne Inventar	Prämie mit Inventar (10 % der VS)
Bis zu 8 Tage Dauer	103,00 €	154,50 €
Bis zu 22 Tage Dauer	154,50 €	231,75 €
Bis zu 42 Tage Dauer	206,00 €	309,00 €

Versicherungssumme 2.500.000,- € für das Gebäude, davon 250.000,- € für das Inventar.

Dauer	Prämie ohne Inventar	Prämie mit Inventar (10 % der VS)
Bis zu 8 Tage Dauer	137,35 €	206,00 €

3. Auslandsreise-Kranken- / Notfall-Service-Versicherung

Für Auslandsreisen empfiehlt sich der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreise-Kranken-Versicherung, weil selbst bei Bestehen von Sozialversicherungsabkommen, die Kosten z. B. für medizinisch notwendige Rücktransporte sowie Überführungskosten von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Dem Auftragsformular ist eine Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten beizufügen.

3.1 Auslandsreise-Krankenversicherung

	1. - 60. Tag	61. - 365. Tag	366. - 1.095. Tag
Prämie je Tag / je Person	0,30 €	1,55 €	4,40 €

Der Versicherer erstattet, nach Vorleistung der eigenen Krankenversicherung, die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene, von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte Heilbehandlung ohne Summenbegrenzung.

Hierzu gehören Aufwendungen für

■ **ambulante Behandlungen**

dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Röntgenleistungen, sowie medizinisch notwendige Transporte zum nächsterreichbaren Arzt.

■ **stationäre Behandlungen**

dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die Kosten für medizinisch notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.

■ **Zahnbehandlungen**

dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen und Kosten für provisorischen Zahnersatz.

■ **Rückführungskosten**

Die Mehraufwendungen eines medizinisch sinnvollen Rücktransportes aus dem Ausland werden erstattet, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehraufwendungen für eine Begleitperson erstattet, wenn eine Begleitung medizinisch notwendig ist.

■ **Überführungskosten**

Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden bei Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz im Inland die Aufwendungen des Transportes bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.

3.2 Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

	1. - 90. Tag	91. - 365. Tag	366. - 1.095. Tag
Prämie je Tag / je Person	1,25 €	2,50 €	5,25 €

Versicherungsschutz besteht für ambulante und stationäre Heilbehandlungen bei unvorhergesehen eintretenden Krankheiten oder Unfällen während eines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Bei von Deutschland ausgehenden Reisen gilt der Versicherungsschutz auch im Ausland – jedoch nicht in den Ländern, in denen die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Versicherte Leistungen

■ Ambulante Heilbehandlung

Zu 100 % erstattet werden ambulante ärztliche Beratungen, Untersuchungen, Behandlungen und Hausbesuche sowie unaufschiebbare ambulante Operationen einschließlich Operationsnebenkosten, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundlagen entsprechen. Ebenfalls erstattet werden ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.

■ Stationäre Heilbehandlung

Stationäre Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland werden zu 100 % übernommen – in Höhe der Kosten der allgemeinen Krankenhausleistung (ohne privatärztliche Behandlung).

■ Zahnbehandlungen / -ersatz

Bezahlt werden schmerzstillende Zahnbehandlungen und damit in Verbindung stehende, notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnprothesen – zu 100 % des Rechnungsbetrags.

Zu 50 % des Rechnungsbetrags werden die Aufwendungen für die Neuanfertigung von Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken und Prothesen) erstattet, wenn die Behandlung aufgrund eines Unfalls notwendig wurde. Erstattet werden die Kosten, soweit sie im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungssätzen entsprechen.

■ Rückführungskosten

Zu 100 % übernommen werden Mehraufwendungen für einen medizinisch sinnvollen Rücktransport aus dem Ausland, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort am nächsten gelegene, zur Behandlung geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

■ Überführungskosten

Bei Tod im Ausland werden zu 100 % die Kosten erstattet, die durch die Überführung bzw. Bestattung am Sterbeort entstehen.

3.3 Notfall-Service im Ausland

Der Versicherer erbringt Service-Leistungen bzw. leistet Entschädigung unter anderem in den nachstehend genannten Notfällen, die dem Versicherten während einer Reise zustoßen.

Prämie: 0,51 € je Person für die gesamte Reisezeit

- bei Krankheit oder Unfall Organisation eines Krankenbesuches und Kostenübernahme für den Transport (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage dauert
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000,- €
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus bis 12.500,- €
- Organisation von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten
- Mehrkosten des Betreuenden bei stationärem Aufenthalt und späterer Rückreise eines Teilnehmenden bis max. 1.000,- €

4. Reisegepäck-Versicherung

Die Reisegepäck-Versicherung ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen bei Verlust oder Beschädigung den Wert des Reisegepäcks. Zu beachten ist, dass insbesondere bei Camping-Freizeiten ein erhöhtes Risiko besteht, welches im Rahmen von anderen Verträgen überwiegend nicht abgedeckt ist.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Die Vorlage einer Teilnehmerliste mit Angabe der gewünschten Versicherungssumme je Person ist erforderlich.

Prämie je Person	BRD und Anliegerstaaten Prämie je 1.000,- € Versicherungssumme	Europa Prämie je 1.000,- € Versicherungssumme	Welt Prämie je 1.000,- € Versicherungssumme
bis zu 8 Tagen Dauer	2,98 €	3,59 €	4,51 €
bis zu 14 Tagen Dauer	3,28 €	4,10 €	5,40 €
bis zu 22 Tagen Dauer	3,69 €	4,62 €	6,40 €
bis zu 28 Tagen Dauer	3,80 €	5,30 €	7,30 €

Fahrrad-Versicherung als Zusatzdeckung zur Reisegepäck-Versicherung

	bis 300,- €	bis 600,- €	bis 900,- €
Prämie je Fahrrad	4,31 €	8,60 €	12,90 €

Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers und seiner mitreisenden Familienangehörigen. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.

Die Mindestversicherungssumme beträgt je Person 1.000,- €. Höhere Versicherungssummen können vereinbart werden.

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

Während der übrigen Reisezeit für die in Abs. 3 genannten Schäden durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)
- Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zu 10 % der Versicherungssumme, max. 400,- €
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee
- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Höhere Gewalt

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsmäßig getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Die Sachen dürfen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung nur in einem ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis übergeben werden.

Die Höchstentschädigung beträgt max. 50 % der abgeschlossenen Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte.

Versichert sind jedoch die amtlichen Gebühren bei der Wiederbeschaffung von Ausweispapieren, sowie Falt- und Schlauchboote und andere Sportgeräte jeweils mit Zubehör, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

- a) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich,
 - ba) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhaus oder Tiefgarage, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder
 - bc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.
- c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250,- € begrenzt.
- d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nicht versichert sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.

Fahrräder können im Rahmen einer Zusatzdeckung mitversichert werden. Geltungsbereich: Europa.

Abweichend von Ziff. 1.5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war.

Der Versicherer ersetzt Schäden an dem mit dem Fahrrad lose verbundenen regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 250,- € begrenzt, wenn der Diebstahl zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verübt wird.

Werden überwiegend **Musikinstrumente** als Reisegepäck mitgeführt, können diese über eine Musikinstrumenten-Versicherung mitversichert werden.

5. Rechtsschutz-Versicherung

Wenn Verantwortliche im Bereich der Freizeit die Aufsicht über Kinder, Jugendliche, behinderte Menschen, etc. übernehmen, sollte der Veranstaltende diesen Versicherungsschutz vereinbaren, damit im Fall der Fälle Versicherungsschutz für einen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren besteht.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Die Zahl der Betreuenden ist zu benennen.

	bis zu 8 Tagen Dauer	bis zu 14 Tagen Dauer	bis zu 22 Tagen Dauer	bis zu 42 Tagen Dauer
Prämie je Betreuer/in	0,72 €	2,05 €	4,10 €	6,87 €

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (Träger der jeweiligen Maßnahme) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz. Außerdem erhalten die vom Versicherungsnehmenden beauftragten Betreuenden in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit im Rahmen der Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz für alle Instanzen je Leistungsfall mit einer Deckungssumme von 1.000.000,-€ (Strafkaution im Ausland 100.000,-€).
Versicherte Risiken für den Träger und Betreuenden:

Strafrechtsschutz

Erstattet werden die Kosten der strafrechtlichen Rechtsvertretung in allen Instanzen.

Schadenersatzrechtsschutz

Versichert sind die Kosten der Rechtsverfolgung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmenden aus Arbeitsverhältnissen sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten (diese Kombination gilt nur für den Freizeitträger).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Lenker von Fahrzeugen sowie Wasserfahrzeugen.

Die Versicherung gilt für Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

Praxisratgeber zum Versicherungsschutz auf Reisen, Freizeiten und Ausflügen

Unser „Praxis-Ratgeber Reise“ fasst für Sie die rechtlichen und versicherungstechnischen Themen zusammen und ist bei den Entscheidungen zur richtigen Absicherung eine hilfreiche (Pflicht-) Lektüre.

Sie können die Broschüre gegen eine Schutzgebühr von 3,- € zzgl. Versandkosten (1,45 €) unter folgender Anschrift bestellen:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
– Bestellservice –
32754 Detmold
Telefax: +49 (0) 5231 603-197
E-Mail: bestellservice@ecclesia.de



6. Bootskasko- und Surfbrettversicherung

Der Abschluss einer Bootskasko- oder Surfbrettversicherung ist zu empfehlen, da z. B. in der Reisegepäck-Versicherung lediglich falt- oder Schlauchboote versichert sind, sofern sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden. Außerdem wird dieser Versicherungsschutz oft von Verleihern gefordert.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Bitte die jeweilige Anzahl der Boote / Surfbretter angeben.

	Prämie für Boote mit einer Höchstversicherungssumme von 2.600,- € je Boot	Prämie für Boote mit einer Höchstversicherungssumme von 7.700,- € je Boot	Prämie für Windsurfbretter (einschl. Zubehör) mit einer Höchstversicherungssumme von 1.800,- € je Surfbrett
bis zu 8 Tagen Dauer	6,20 €	9,50 €	11,10 €
bis zu 14 Tagen Dauer	6,90 €	16,90 €	19,50 €
bis zu 22 Tagen Dauer	9,00 €	26,30 €	30,50 €
bis zu 42 Tagen Dauer	16,90 €	53,60 €	58,30 €

Versicherter Gegenstand

Für eigene und fremde Boote sowie Surfbretter kann die Bootskasko-Versicherung bis zu einem **Wiederbeschaffungswert von 7.700,- €** für Boote und bis **1.800,- €** für Surfbretter beantragt werden.

Wassersport-Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind (Kunststoffboote = 15 Jahre) sind nicht versicherbar.

Versicherungsumfang

Versichert sind das Fahrzeug und die fest eingebauten Teile (einschließlich der maschinellen Einrichtungen) gegen Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl. Im übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Wassersport-Fahrzeuge im Zusammenhang mit den Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Wassersport-Fahrzeugen.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb von Europa auf allen Flüssen und sonstigen Binnengewässern, auf der Ostsee einschließlich Kattegat und Skagerrak, der Nordsee mit der westlichen Grenze Plymouth – Brest und der nördlichen Grenze Bergen – Shetland-Inseln – englisches Festland sowie der europäischen Atlantikküste innerhalb der Dreimeilenzone und auf dem gesamten Mittelmeer, während des Aufenthaltes außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Transporte mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln.

Selbstbeteiligung

Je Schadenfall gelten folgende Selbstbeteiligungen:

- 50,- € bei Windsurfbrettern, Diebstahlschaden jedoch 125,- €
- 50,- € bei Booten mit einem Neuwert bis 2.600,- €
- 125,- € bei sonstigen Booten außer Motorbooten 250,- € bei Motorbooten

Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten

Der Versicherer leistet bis zu 20 % der Gesamtversicherungssumme Ersatz auch für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung / Vernichtung der versicherten Sache (gilt nicht für Surfbretter), die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.

7. Versicherungsschutz für geliehene Sachen

Vielfach werden für die Jugendarbeit genutzte Sachen geliehen oder gemietet bzw. von den Betreuenden zur Verfügung gestellt. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, so bietet die Haftpflicht-Versicherung in der Regel keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Damit der Veranstaltende bzw. Betreuende, Begleitende und Reiseteilnehmende von dem Risiko, die Sachen ersetzen zu müssen, befreit sind, kann Versicherungsschutz für Sachschäden an diesen Gegenständen abgeschlossen werden.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Für diesen Versicherungsschutz sind die zu versichernden Gegenstände mit Wertangabe im Auftrag bzw. auf einer separaten Liste aufzuführen.

Die Prämie berechnet sich aus den aufgeführten Promille-Sätzen und der angegebenen Versicherungssumme.

Beispiel: 5.000,- € x 7 ‰ = 35,- € / Mindestprämie 13,- €

	Deutschland		Europa / USA / Kanada		Welt	
	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko
bis zu 31 Tagen Dauer	7 ‰	10 ‰	10 ‰	14 ‰	15 ‰	25 ‰
bis zu 62 Tagen Dauer	9 ‰	13 ‰	13 ‰	19 ‰	21 ‰	31 ‰
bis zu 93 Tagen Dauer	10 ‰	14 ‰	15 ‰	24 ‰	25 ‰	36 ‰

Einschluss von Bargeld: Zuschlag 100 % auf die vg. Prämiensätze

Einschluss von Fahrrädern

	Bis zu einem Gesamtwert von 250,- €	Bis zu einem Gesamtwert von 400,- €	Bis zu einem Gesamtwert von 500,- €
Prämie je Fahrrad	3,59 €	5,80 €	7,50 €

Versicherte Gegenstände

Jegliche Gegenstände, die ausgeliehen werden, außer lebende Tiere, Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Windsurfbretter sowie Zubehör, Werkzeuge, Treib- und Schmierstoffe sowie Gegenstände, die zur Ausübung eines Berufes dienen, einschließlich Handelsware, Muster und Musterkoffer.

Versichert werden können Bargeld und Geldwerte, die ein Reiseleitender in Verwahrung genommen hat, bis zu einem Höchstbetrag von 5.200,- €.

Ersetzt werden Diebstahl oder Beschädigung der versicherten Sachen, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. Als Versicherungswert gilt der Zeitwert.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung, durch inneren Verderb, Schwinden, Verstreuen, Rost, Oxydation, Schimmel, Gärung, Fäulnis, Auslaufen von Flüssigkeiten, Bruch innerhalb der versicherten Gepäckstücke, Austrocknen, Ungeziefer, Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Beschädigung der versicherten Sachen durch Kratzer und Schrammen, mit Ausnahme bei Film- und Diapositiven, Tonbändern und Schallplatten.

Nicht versichert sind außerdem Schäden bei der Versicherung des Bargeldes durch Abhandenkommen und Liegenlassen.

Bei Möbeln leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden verursacht durch Leimlösungen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emaille- Abplitterungen, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren; es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Für Fahrräder ist der Versicherungsschutz wie folgt eingeschränkt: Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für in Gebäuden oder im Freien abgestellte Fahrräder und die mit ihnen fest verbundenen Sachen, z. B. Laternen, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung. Lose mit dem Fahrrad verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, z. B. Satteltasche, Werkzeuge, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.

Beim Aufenthalt auf Campingplätzen oder Zeltplätzen besteht der Versicherungsschutz, solange die versicherten Sachen unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder der Versicherten stehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist "wildes campen".

Ohne Aufsicht ist das Reisegepäck während der Tageszeit, das ist die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr, auch im verschlossenen, zugeknöpften oder zugebundenen Zelt versichert.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es am Tage ohne Aufsicht auf Straßen, Plätzen oder sonst im Freien stehen bleiben muss; wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, länger als zwei Stunden ohne Aufsicht gelassen, so ist die Ersatzpflicht des Versicherers für die darin zurückgelassenen versicherten Sachen begrenzt mit 40 % der Gesamtversicherungssumme. Diese Begrenzung entfällt unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es mit den darin zurückgelassenen versicherten Sachen in einer bewachten oder verschlossenen Garage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

Solange die versicherten Sachen außen am Fahrzeug auf Gepäckträgern und dgl. mitgeführt werden, sind sie nur gegen Schäden durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Unfall des Transportmittels, mut- und böswillige Beschädigung durch dritte Personen, versichert.

Tauchausrüstungen sind während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht versichert.

Musikinstrumenten-Versicherung

Für die Absicherung von Musikinstrumenten bieten wir gesonderte Konditionen an. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Reise-Service unter der Telefonnummer: 05231/603-6487.

8. Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reisetilnehmender durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Informationspflichten gemäß § 651a Abs. 5 BGB) in Ihren Prospekten hinweisen.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Neben der namentlichen Nennung der Teilnehmenden ist der jeweilige Einzelreisepreis aufzugeben. Die Prämie für Gruppenreisen gilt nur bei Anmeldung aller Reisenden zum Versicherungsschutz. Kennzeichnen Sie, ob die Bestätigung mit oder ohne Selbstbehalt erfolgen soll.

Reisepreis je Person	Prämien für Einzelreisen Stornokosten bis 100 % des Reisepreises		Prämien für Gruppenreisen (mind. 10 Personen) Stornokosten bis 100 % des Reisepreises	
	mit Selbstbehalt *	ohne Selbstbehalt	mit Selbstbehalt *	ohne Selbstbehalt
bis 250,- €	6,80 €	9,10 €	5,80 €	7,90 €
bis 375,- €	10,50 €	14,20 €	9,00 €	12,20 €
bis 500,- €	14,20 €	19,10 €	12,20 €	16,50 €
bis 750,- €	20,40 €	27,40 €	17,40 €	23,50 €
bis 1.000,- €	26,40 €	35,60 €	22,70 €	30,60 €
bis 2.000,- €	32,50 €	43,90 €	27,90 €	37,80 €
bis 3.000,- €	60,90 €	82,30 €	51,80 €	70,00 €

* Bei jedem Versicherungsfall beträgt der Selbstbehalt 25,-€. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,-€.

Versicherungsschutz für die Reiseleitung

In Ergänzung zur Reiserücktrittskosten-Versicherung für die Teilnehmenden kann eine Zusatzdeckung für die Reiseleitung abgeschlossen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass für alle Reisenden eine Reiserücktrittskosten-Versicherung beantragt wird. Versicherungsschutz besteht für den Nichtantritt der Reise, sofern die Reiseleitung wegen eines versicherten Ereignisses die Reise nicht antreten kann und eine Stornierung des gebuchten Arrangements erfolgen muss.

Der Versicherungsschutz kann je Reise bis zu einem Reisepreis von 10.000,- € für die gesamte Gruppe zur Verfügung gestellt werden.

	mit Selbstbehalt	ohne Selbstbehalt
Prämie je Person der Reiseleitung:	2 % des Gesamtreisepreises	2,7 % des Gesamtreisepreises

a) Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehenden genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist.
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

b) Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben.
- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

c) Der Versicherer leistet bei:

- **Nichtantritt der Reise (Stornierung)** für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- **verspätetem Antritt der Reise** für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, **vorausgesetzt**, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

- **vorzeitigem Abbruch der Reise** für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruches der Reise nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen sowie die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, **vorausgesetzt**, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Rückkehr von der Reise.

Sonderregelungen bei Mietobjekten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Ferienappartements in Hotels, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (**Mietobjekte**) genommen wird, leistet der Versicherer bei:

- Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- vorzeitiger Aufgabe des Mietobjektes für den nicht abgenutzten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung durch den Vermieter nachweislich nicht gelungen ist.

9. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes muss unterschieden werden zwischen dem Einsatz von Dienstfahrzeugen der Einrichtung oder privateigenen Fahrzeugen von Mitarbeitenden, Fahrzeugen von anderen Einrichtungen oder von gewerblichen Verleihern. Die versicherbaren Risiken werden nachfolgend beschrieben.

Vor Beginn einer Auftragsfahrt ist zu prüfen, ob der eingesetzte Fahrer berechtigt ist, das zum Versicherungsschutz angemeldete Fahrzeug zu führen (z. B. Einschränkung des Fahrerkreises).

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Hier sind die Anzahl der Fahrzeuge sowie die amtlichen Kennzeichen zu nennen.

9.1 Versicherungsschutz für Auftragsfahrten – Pauschaldeckung

	PKW bis 9 Sitze Lieferwagen	LKW bis 7,5 Tonnen	Anhänger
Prämie je Tag / je Fahrzeug	8,20 €	12,30 €	4,10 €

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf kurzfristige Dienst-, Besorgungs- und Auftragsfahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden mit eigenen oder geliehenen Kraftfahrzeugen **mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.**

Versicherbar sind weiterhin Fahrzeuge von Einrichtungen der Kirche, Diakonie, Caritas und des Paritätischen, sofern Anmelder und Fahrzeughalter nicht identisch sind.

Versicherungsumfang

- Kraftfahrt-Haftpflicht-Rückstufungs-Versicherung (Ausgleich maximal 2 Jahre)
Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um **keine** gesetzliche Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung handelt, dieser Versicherungsschutz sorgt lediglich für einen finanziellen Ausgleich, sofern die Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung des Halters in Anspruch genommen werden muss.
- Fahrzeug-Vollversicherung inkl. Teilkasko mit jeweils 150,- € Selbstbehalt
- Insassen-Unfall-Versicherung nach dem Pauschal-system 21.000,- € bei Tod und bis zu 42.000,- € bei Invalidität

- Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung
Mitversichert ist das Fahrzeug-Rechtsschutzrisiko mit einer Leistung von 1.000.000,- € (100.000,- € für Strafkautio) für jede Einsatzfahrt.

Auto-Schutzbrief-Versicherung (AB Schutzbrief 93) zur Dienstreise-Versicherung – Nur PKWs!

Auszug aus den Leistungen

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- Bergen des Fahrzeuges nach Panne / Unfall
- Ersatzteilversand
- Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne / Unfall
- Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
- Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall
- Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Fahrzeugverzollung und Verschrottung
- Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

9.2 Versicherungsschutz für Sammelaktionen

	Landwirtschaftliche Zugmaschine		Landwirtschaftlicher Anhänger	
	Haftpflicht-Versicherung	Fahrzeug-Versicherung	Haftpflicht-Versicherung	Fahrzeug-Versicherung
Prämie je Tag / je Fahrzeug	5,60 €	5,60 €	2,26 €	2,26 €

Werden geliehene landwirtschaftliche Fahrzeuge für Altpapier-, Altkleider- und sonstige Sammelaktionen eingesetzt, empfehlen wir den Abschluss einer Zusatz-Haftpflicht-Versicherung sowie einer Fahrzeug-Vollversicherung inkl. Teilkasko mit jeweils 150,- € Selbstbehalt.

10. Versicherungsschutz für Reiseveranstalter

Gemäß § 651 a Absatz 1 BGB ist derjenige Reiseveranstalter, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Dafür genügt es, wenn mindestens zwei Hauptleistungen im Reisevertrag enthalten sind, wie z.B.:

- Transport und Unterbringung
- Transport und Programm
- Unterbringung und Programm

Der Reiseveranstalter trägt die Verantwortung – und damit auch die Risiken, die mit den folgenden Versicherungslösungen abgesichert werden können.

10.1 Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden

Wenn ein Reiseteilnehmer den Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter dieser Reise aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, besteht Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Handlungen und Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer tätigen Unternehmen und Hilfspersonen.

Versicherungssumme:	5.000.000,- €	für Personenschäden (für die einzelne Person max. 250.000,- €)
	500.000,- €	für Sachschäden
Selbstbehalt:	500,- €	je Sachschaden
Prämie:	0,20 €	je Person

10.2 Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Reiseveranstalter

Wenn ein Reiseteilnehmer den Versicherungsnehmer (Reiseveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter dieser Reise für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz.

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstauffalls oder wegen Mehraufwendungen der Reisenden. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit von Reiseleitern, die vom Versicherungsnehmer beauftragt wurden, sowie von Betriebsangehörigen, die beim Versicherungsnehmer angestellt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen
- Leistungsbeschreibungen in Katalogen und Prospekten
- Organisation, Reservierung und Bereitstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag
- Beschaffung von Visa und sonstigen Reisepapieren

Versicherungssumme:	75.000,- €	je Versicherungsfall
Selbstbehalt:	10 %,	min. 25,- € max. 500,- €
Prämie:	0,12 €	je Person für Tagesfahrten
	0,35 €	je Person für Mehrtagesfahrten
	198,70 €	Mindestprämie

10.3 Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet sicherzustellen, dass im Fall der eigenen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der vom Kunden gezahlte Reisepreis für nicht erbrachte Leistungen und die notwendigen Rückreisekosten erstattet werden. Die Absicherung kann durch eine Versicherung oder das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts erfolgen. Zahlungen des Reisenden dürfen vor Beendigung der Reise nur dann angenommen werden, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde, d.h. die Bestätigung von Versicherung oder Kreditinstitut, dass der Kunde einen unmittelbaren Anspruch gegen sie hat. Bitte prüfen Sie anhand der nachstehenden Ausführungen, ob Sie zur Insolvenzabsicherung und Aushändigung des Sicherungsscheins verpflichtet sind

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, besteht die Möglichkeit, neben Einzelscheinen auch Gruppenscheine anzufordern.

Prämie: Unabhängig von der Dauer der Reise und der Höhe des Reisepreises – je Person 0,60 € (gilt auch bei dem Gruppenschein)

1. Nach der in §§ 651a ff. BGB in deutsches Recht umgesetzten europäischen Pauschalreiserichtlinie ist jeder Veranstalter von Pauschalreisen verpflichtet, dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft oder das Kreditinstitut zu verschaffen, die den gezahlten Reisepreis und etwaige Rückreisekosten durch eine Insolvenzversicherung oder eine Bankbürgschaft oder -garantie absichern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist dem Reisenden durch Aushändigung eines Sicherungsscheins nachzuweisen.

2. Die Pflichten des § 651k BGB gelten gemäß § 651k Abs. 6 BGB nicht für

2.1 Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten;

2.2 Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und deren Preis 75,- € nicht übersteigt;

2.3 Reiseveranstalter, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

Anmerkung: Grundsätzlich sind juristische Personen des öffentlichen Rechts insolvenzfähig; ausgenommen davon sind nach der Insolvenzordnung neben dem Bund und den Ländern solche juristischen Personen, die der Landesaufsicht unterliegen (z.B. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts), wenn das Landesrecht die Insolvenzunfähigkeit bestimmt. Kirchen und kirchliche Organisationen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sind aufgrund ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie nicht insolvenzfähig und daher nicht zur Aushändigung eines Sicherungsscheins verpflichtet. Kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform des Privatrechts sind dagegen insolvenzfähig und zur Aushändigung eines Sicherungsscheins verpflichtet.

2.4 Reisen, bei denen der Reisende den Reisepreis erst nach Beendigung der Reise, d.h. nach seiner Rückkehr nach Hause, zahlt.

3. Unser Dienstleistungsangebot

Mit Zustimmung unserer Gesellschafter haben wir für die von uns betreuten Einrichtungen aus Diakonie, Caritas, DPWW und sonstiger freier Wohlfahrtspflege, selbstständiger konfessioneller Jugendarbeit, Orden usw. folgende Lösungen erarbeitet:

3.1 Für Reiseveranstalter, deren Reiseumsatz unter 500.000,- € brutto jährlich liegt, entfallen die sonst üblichen Bonitätsprüfungen.

3.2 Da nach § 6 der Bedingungen für die Kautionsversicherung von Reiseveranstaltern den Versicherungsgesellschaften ein uneingeschränktes Regreßrecht gegen den Veranstaltenden zusteht, wenn der Sicherungsschein eingelöst wird, bietet die von der Ecclesia Gruppe automatisch gestellte Bürgschaft über 25.000,- € je Versicherungsjahr eine zusätzliche Sicherheit für die Veranstaltenden. Diese Absicherungskosten sind im Einzelpreis enthalten.

3.3 Varianten zur Ausfertigung

Die Sicherungsscheine können je Person und Reise separat ausgestellt werden.

Bei Gruppenreisen kann auch ein Sicherungsschein je Gruppe beantragt werden.

Einzelscheine und Gruppenscheine können als Kontingent bestellt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass lediglich 25 % der ursprünglich bestellten Sicherungsscheine zurückgegeben und erstattet werden können.

3.4 Die Berechnung der Prämie erfolgt bei allen Varianten je Person.

4. Hinweis

Die sehr günstige Lösung können wir nur gemeinnützigen konfessionellen und / oder freigemeinnützigen Einrichtungen und Gruppen anbieten. Andere Interessenten bitten wir, sich an die

R+V Versicherung AG,
Bereich Banken / Kredit
Tanusstraße 1
65193 Wiesbaden

zu wenden.

Schadenhinweise

Schildern Sie bitte jeden Schaden einzeln und ausführlich. Bitte beachten Sie, dass dem Versicherer das Entscheidungsrecht zur Übernahme des Schadens im Rahmen der zugrundeliegenden Bedingungen obliegt.

Achtung: Bei Straftaten, z. B. Diebstahl, ist für die Erhaltung des Versicherungsschutzes generell eine polizeiliche Anzeige erforderlich.

Tritt der Versicherungsfall ein, dann benötigen wir grundsätzlich folgende Informationen / Unterlagen:

- Ihr Aktenzeichen.
- Wer ist Träger der Maßnahme / Veranstaltung?
- Was ist passiert? Schadenhöhe?
- Wo ist es passiert? Wann ist es passiert?
- Wer ist verletzt / geschädigt (Name und Anschrift)?
- Wer ist behandelnder Arzt (Name und Anschrift)?
- Gibt es Zeugen (Namen und Anschrift) ?
- Eine Telefon- / Faxnummer oder eine E-Mail Adresse für Fragen.
- Bei einer polizeilichen Anzeige geben Sie bitte Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle an.
- Belege / Rechnungen (Fotos als Beweismittel).

Zeigen Sie uns den Schadenfall kurzfristig an. Beachten Sie dabei folgendes:

- Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen.
- Bei einer Verletzung ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
- Ärztliche Bescheinigungen (Kostennachweise im Original) nur mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten zusenden.
- Bei Sachschäden in einer Größenordnung von 2.500,- € besteht Klärungsbedarf, ob eine Besichtigung vor Ort erforderlich ist.
- Empfehlenswert ist es, die Haftung gegenüber dem Geschädigten nicht anzuerkennen.
- Nehmen Sie den Schadenfall bereits während der Reise schriftlich auf.

Die Abwicklung der Schäden zu allen über unser Haus abgeschlossenen Versicherungsverträgen erfolgt mit der Unterstützung unserer eigenen Schadenabteilung. Unser Schadenteam berät und unterstützt Sie in der weiteren Abwicklung. Wir vertreten Ihre Interessen auch gegenüber den Versicherern.

So erreichen Sie uns

Werktags (8.00 Uhr – 17.30 Uhr / Freitags bis 15.30 Uhr)

Telefon: +49 (0) 5231 603-0
Telefax: +49 (0) 5231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de,
info@union-verdi.de,
info@vmd.de

Außerhalb der Bürozeiten
(auch am Wochenende und bei
Rückfragen im eilbedürftigen Schadenfall)

Telefon: +49 (0) 171 3392974

Bei Auslandsschäden – 24 Stunden Assistance –
Für Todesfälle, schwere Verletzung oder Krankheiten,
Kostenzusage für stationäre Klinikaufenthalte,
Veranlassung und Organisation medizinisch
sinnvoller Rücktransporte, Verkehrsunfälle /
beschädigtes KFZ

Telefon: + 49 (0) 1805 603600*

* aus dem Ausland: Gesprächsgebühren abhängig vom Reiseland aus
Deutschland: 14 Cent / Min. aus dem deutsche Festnetz, höchstens
42 Cent /Min. aus Mobilfunknetzen

**Benötigen Sie Schadenformulare oder unseren
Flyer mit Hinweisen für den Schadenfall?**

Unser Online-Abruf: www.ecclesia.de
www.union-verdi.de
www.vmd.de

Ecclesia Gruppe:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Union Versicherungsdienst GmbH
VMD Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon 05231 603-0
Telefax 05231 603-197

www.ecclesia.de/reise-service
www.union-verdi.de/reise-service
www.vmd.de/reise-service

© Anton Gvozdikov - Fotolia.com,
© Zefa Images / imageshop / Benno de Wilde,
© ARochau - Fotolia.com